

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 29.06.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

120.	Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung des Schulhofes der Grundschule Grasleben (Schulhofsatzung)	297
121.	Bekanntmachung der 16. Änderung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt	299
122.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Kultur Heimatgeschichte Sport und Freizeit	301

120. Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung des Schulhofes der Grundschule Grasleben (Schulhofsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung vom 07.06.2022 folgende Satzung über die Nutzung des Schulhofes der Grundschule Grasleben (Schulhofsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Nutzung des Schulgeländes inkl. des Spielplatzes auf dem Schulhof der Grundschule Grasleben.

§ 2 Widmung und Nutzungszeiten

- (1) Das Schulgelände dient in erster Linie dem regelmäßigen Schulbetrieb und von der Samtgemeinde Grasleben genehmigten nichtschulischen Veranstaltungen.
- (2) Der Schulhof/Spielplatz der Grundschule darf sowohl während als auch außerhalb der Schulzeiten unter Einhaltung der Maßgaben dieser Satzung durch Dritte betreten und genutzt werden.
- (3) Die Nutzungszeiten des Schulhofes/Spielplatzes für die Öffentlichkeit erstrecken sich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 3 Verwaltung und Hausrecht

- (1) Das Schulgelände wird von der Samtgemeinde Grasleben verwaltet.
- (2) Das Hausrecht übt gem. § 111 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz der jeweilige Schulleiter oder die jeweilige Schulleiterin aus.

§ 4 Haftung

- (1) Die Bereitstellung des Schulhofes für das Betreten und Nutzen durch Dritte begründet keine Aufsichtspflicht durch die Grundschule.
- (2) Das Betreten und die Nutzung des Schulhofes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Grasleben haftet für etwaige bei Betreten oder Nutzen der Schulgelände entstandene Schäden Dritter nur, soweit diese Schäden durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht begründet werden kann.

§ 5 Nutzungsregeln auf dem Schulgelände

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben sich stets so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (2) Die Ausstattungselemente des Schulgeländes dürfen nur in der dafür vorgesehenen Art und Weise genutzt werden.
- (3) Auf dem Schulgelände sind insbesondere verboten:
 1. der Konsum von Zigaretten und Alkohol sowie das Mitführen und der Konsum von nach dem Betäubungs- oder Arzneimittelgesetz verbotenen Substanzen,
 2. das Verweilen von Personen, die unter der Wirkung von Alkohol oder einer nach Betäubungsmittel- oder Arzneimittelgesetz verbotenen Substanz stehen,

3. das Verunreinigen z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten, Bekleben, Verändern, Aufgraben, Beschädigen oder Zerstören des Schulgeländes oder deren Ausstattung,
 4. das Mitführen von Waffen, oder gefährlichen Gegenständen,
 5. das Entzünden und Unterhalten von Feuern und das Grillen, sowie das Zünden von Feuerwerkskörpern oder sonstigen Explosivmitteln,
 6. das Verteilen und Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten ohne Genehmigung,
 7. das Gelände ohne Genehmigung mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu befahren oder diese auf dem Gelände zu parken.
- (4) Der Samtgemeinde Grasleben steht es frei, auf Antrag oder von Amts wegen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Nutzungsregeln zuzulassen.

§ 6 Wiederherstellungspflicht

Wer das Schulgelände oder Ausstattungselemente des Schulgeländes zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach den gesetzlichen Bestimmungen entweder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Nutzungsregeln aus § 5 verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntmachung.

Grasleben, 20.06.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

Abl.-Nr. 30 vom 29.06.2022

121.

Bekanntmachung der
16. Änderung zur
Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 25.08.2014 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (NKomVG), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 15. Änderungsverordnung vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1a) erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt 3,90 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.“
§ 4 Abs. 1b) erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt 4,30 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.“
§ 4 Abs.2 In dem Grundentgelt ist neben dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe das Entgelt für die Anfahrt innerhalb des Pflichtgebietes enthalten; es sei denn, weder die Einsteigestelle noch das Beförderungsziel liegen in der Gemeinde/Stadt bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteils, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Bei dieser Betrachtung zählen Emmerstedt und Helmstedt als ein Ortsteil. Gleiches gilt jeweils für Sunstedt, Rottorf und Königslutter sowie Esbeck, Hoiersdorf und Schöningen.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Beförderungsentgelt beträgt:
1a) Grundentgelt 3,90 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.“

1b) Grundentgelt 4,30 €

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0:00 bis 24:00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

2) zuzüglich 0,10 €

bis 3.000 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) für jede angefangene Teilstrecke von 38,46 m

bis 3.000 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr für jede angefangene Teilstrecke von 37,04 m

über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m."

3) Zuzüglich eines Anfahrtsentgeltes, wenn weder die Einsteigestelle noch das Beförderungsziel in der Gemeinde/Stadt bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteils liegen, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Bei dieser Betrachtung zählen Emmerstedt und Helmstedt als ein Ortsteil. Gleiches gilt jeweils für Sunstedt, Rottorf und Königslutter sowie Esbeck, Hoiersdorf und Schöningen.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Besteigen der Taxe durch den Fahrgast von der Einsteigestelle ab eingeschaltet werden, ausgenommen bei Wartezeiten (§ 7 der VO) und zu erhebenden Anfahrtsentgelten (§ 5 Abs.2 der VO).“
4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 12,86 Sekunden zu berechnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Helmstedt, den 22.06.2022

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

Abl.-Nr. 30 vom 29.06.2022

122. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit

Am Donnerstag, dem 07.07.2022, findet um 16:00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit statt.

Hinweis: Aktuell ist diese Sitzung als Präsenzveranstaltung geplant. Sollte es das Infektionsgeschehen erfordern, würde ggf. auf eine Videoveranstaltung umgestellt werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit am 28.04.2022
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Anträge
9. Mitteilungen zum Kulturentwicklungsplan/Kulturbedarfsplan
10. Änderung der Richtlinie des Landkreises Helmstedt über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur (Fördermittelrichtlinie)
11. Bericht der Hinzugewählten
12. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
13. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 22.06.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 30 vom 29.06.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck